

**Prüfungsordnung für das Weiterbildungsangebot der
Fachhochschule Deggendorf
„Geprüfte Projektmanagerinnen und -manager“
vom 14. Juli 2006**

Aufgrund von Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Prüfungsordnung**

Der Anspruch an die Qualität des Projektmanagements wird durch zunehmende Komplexität und verstärkte Zusammenarbeit immer höher. Die Lehrgangsinhalte des Weiterbildungsangebotes sind ausgerichtet an den Aufgaben, die qualifizierte Projektmanagerinnen und Projektmanager erfüllen müssen. Die Professionalität soll durch praxisbezogenes Lernen verbessert werden – aufbauend auf einem akademisch fundierten „State of the Art“ - Wissen.

Diese berufliche Weiterbildungsangebot ermöglicht es, das erworbene und praktizierte Projektmanagement Know-how nach Außen hin sichtbar zu machen. Mit diesem Weiterbildungsangebot wird eine Lücke in der beruflichen Weiterqualifizierung geschlossen, welche das komplexe Anforderungsprofil an Projektleiterinnen und Projektleitern von Management- und Führungsqualitäten über Methoden-, Sozial- und Fachkompetenz beinhaltet.

**§ 2
Aufbau, Dauer und Umfang des Lehrgangs**

Das Weiterbildungsangebot setzt sich zusammen aus drei Pflichtseminaren und einem Wahlseminar.

Pflichtseminare sind

1. Projektmanagement Basiswissen: Die wichtigsten Tools
2. Erfolgreiches Projektcontrolling
3. Führungskompetenz und Kommunikation für Projektleiter.

Wahlseminare sind

1. Internationale Projekte professionell managen
2. Projektmanagement mit Softwareunterstützung: PM:Methodik und MS Projekt gezielt kombinieren
3. Wirkungsvoll präsentieren und visualisieren.

§ 3 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung beinhaltet die Anfertigung einer Abschlussarbeit, eine schriftliche Prüfung, die Präsentation der Abschlussarbeit vor dem Plenum (Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer und Prüfungskomitee) sowie eine mündliche Prüfung. Neben dem fachlichen Wissen wird überprüft, inwieweit die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer in der Lage sind, das gelernte Wissen in der eigenen Praxis anzuwenden.
- (2) In der Abschlussarbeit soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen praxisorientierten Projektarbeit auf reale komplexe Projekte und Systeme in der Praxis des Projektmanagements anzuwenden. Bei dem betroffenen Projekt muss es sich um ein Echt-Projekt (kann anonymisiert werden) handeln mit einer Laufzeit von mindestens 6 Monaten oder von mindestens 80-Mann-Tagen Projektleitereinsatz; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben das Projekt zu verantworten. Bei der Erstellung der Arbeit sind die formalen Hinweise zur Gestaltung der Abschlussarbeit (ca. 60 Seiten Dokumentation, 20 Seiten Projektpräsentation, 4 Exemplare geheftet oder gebunden) zu berücksichtigen.
Inhalte der Abschlussarbeit sind: Projektdefinition/Projektauftrag, Stakeholder-Analyse, Projektstrukturplan, Projektablaufplanung, Meilensteine, Projektcontrolling (Ressourcen-, Termin-, Leistungs- und Kostencontrolling), Projektorganigramm, Projektstatusberichte, Projektabschlussphase, Reflexion Führungsrolle und Teamentwicklung, Lessons Learned, Checklisten, die für den Aufbau einer Wissensdatenbank geeignet sind (Wissensmanagement), Projekthandbuch, entwickelte und eingesetzte Hilfsmittel.
- (3) Die schriftliche Prüfung kann absolviert werden, sobald die Teilnahme an den drei Pflichtseminaren und dem Wahlseminar nachgewiesen wurde, die Abschlussarbeit fristgerecht (mindestens 4 Wochen vor dem Termin der schriftlichen Prüfung) eingereicht wurde und eine mindestens 6-monatige Erfahrung als Projektleiterin oder Projektleiter nachgewiesen wurde. Dabei können Seminare, die in den letzten zwei Jahren bei der Haufe Akademie absolviert wurden, angerechnet werden. Als Stichtag für die rückwirkende Berechnung des Zwei-Jahres-Zeitraums gilt der Prüfungstermin.
Für die Prüfung wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, wobei mindestens ein Mitglied als ordentliche Professorin oder Professor an der Fachhochschule Deggendorf tätig ist. Die schriftliche Prüfung dauert 90 Minuten. Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (4) Nach der schriftlichen Prüfung folgen die Präsentationen der Abschlussarbeiten vor dem Plenum. Die Einzelpräsentation soll max. 20 Minuten dauern. Die Präsentation ist im Vorfeld zu erstellen und vorzubereiten. Während der Prüfungsveranstaltung stehen ca. 30 Minuten zur Verfügung um Technik, Medien und Anschauungsmaterial zu überprüfen. Im Seminarraum stehen Tageslichtprojektor, Pinnwand, Moderationsmaterial und Flipchart zur Verfügung.
- (5) Den Abschluss der Prüfung bildet die mündliche Prüfung. Hierbei handelt es sich um ein Prüfungsgespräch, bei dem die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer jeweils max. 30 Minuten von den Mitgliedern des Prüfungskomitees befragt werden.

§ 4

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote

- (1) Über die Ergebnisse der Prüfung befindet die Prüfungskommission. Jeder Teil der Prüfung (Abschlussarbeit, schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung mit Präsentation der Abschlussarbeit) wird zunächst einzeln bewertet. Die Bewertung der einzelnen Prüfungen erfolgt über die Vergabe von Punkten. Die Einzelnote ergibt sich aus dem Verhältnis von erreichter Punktzahl und Maximalpunktzahl.
- (2) Aus den Einzelbewertungen wird ein Gesamtergebnis gebildet. Dabei werden die einzelnen Prüfungsbestandteile mit gleicher Gewichtung bewertet. Folgende Beurteilungen sind als Gesamtnote möglich: „mit Erfolg“, „mit gutem Erfolg“ und „mit sehr gutem Erfolg“. Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn insgesamt weniger als 70% der maximalen Punktzahl erreicht wurde.

§ 5

Wiederholung der Prüfung

- (1) Wurde die Prüfung nicht bestanden, kann sie innerhalb eines Jahres wiederholt werden.
- (2) Bei Nichterscheinen oder vorzeitigem Abbruch der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bereits erbrachte Teilleistungen während der Prüfungsveranstaltung können bei einer Wiederholung der Prüfung nicht angerechnet werden.
- (3) Bei Rücktritt von der Prüfungsveranstaltung kann die Prüfung innerhalb eines Jahres nachgeholt werden, sofern die hierfür geltend gemachte Gründe vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission anerkannt werden.

§ 6

Täuschungsversuche

Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 7

Zertifikat

Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat gemäß dem Muster in der Anlage ausgestellt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Deggendorf vom 14. Dezember 2005 und der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Deggendorf vom 14. Juli 2006.

Deggendorf, den 14. Juli 2006

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Anlage

**Weiterbildungszertifikat
„Geprüfte Projektmanagerinnen und -manager“**

Weiterbildungszertifikat

Herr / Frau aus
geb. am

hat vom bis am Weiterbildungsangebot der Fachhochschule Deggendorf zur/zum

Geprüften Projektmanagerin /
Geprüften Projektmanager

teilgenommen und folgendes Gesamtergebnis erzielt:

„mit Erfolg“, „mit gutem Erfolg“, „mit sehr gutem Erfolg“

Das Gesamtergebnis ergibt sich aus folgenden Einzelnoten:

| | |
|--|-------|
| Abschlussarbeit | |
| Schriftliche Prüfung | |
| Mündliche Prüfung / Präsentation der Abschlussarbeit | |

Deggendorf, den

Vorsitzende/r der Prüfungskommission